

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)**

**vom**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und aufgrund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABl. S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „montiert“ ersetzt durch das Wort „stellt“ und am Satzende werden nach „bereitgestellt werden müssen“ die Worte „, zur Verfügung“ angefügt.
2. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„In Traghäusern, die nicht der Eigenbereitstellung unterliegen, sind nur Müllbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und b) zulässig. Von Traghäusern wird dann gesprochen, wenn in Altbauten mit Bestandsschutz Umleergefäße auf Grund der örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich über (Treppen-) Stufen befördert werden müssen.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 1 werden die Worte „Veränderung des bestehenden Müllbehälterstandplatzes“ ersetzt durch die Worte „für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt“.  
Im zweiten Halbsatz werden die Worte „Veränderungen der Zufahrt oder einer veränderten Situation am Grundstück“ ersetzt durch die Worte „oder sonstiger Veränderung der örtlichen Situation“ ersetzt und am Satzende werden nach „werden kann“ die Worte „bzw. die Mülleinsammlung nicht mehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung von der Stadt durchgeführt werden kann“ angefügt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 8 wird „120“ ersetzt durch „80“.

5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird ein neuer Buchstabe c) wie folgt angefügt:

„c) Sind Standplätze notwendigerweise in der Vorgartenzone geplant, ist das Planungsrecht zu prüfen. Entsprechende Befreiungen sind zu beantragen.“

6. In § 6 Abs. 4 Satz 8 wird das Wort „Rampe“ ersetzt durch das Wort „Überbrückungshilfen“.

7. In § 6 Abs. 4 wird ein neuer Satz 9 wie folgt angefügt:

„Für Neubauten, die nach dem 01.01.2017 fertiggestellt wurden, sowie sonstigen Vorhaben, die eine für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt zur Folge haben, sind Rampen verboten. Im übrigen gilt Ziffer 4.1 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.8, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung die sichere Benutzung der Schrägrampen erwarten lassen; für den manuellen Transport von Müllgroßbehältern darf die Rampenneigung maximal 6 % betragen.“

8. In § 8 Abs. 2 Satz 4 und 5 wird jeweils „Mg“ durch „t“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.